

# **Satzung des SV Wacker Burghausen Fanclub** **„Die Fanaten“ – Fanclub Nr. 1**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Die Fanaten“.
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Die Fanaten e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Burghausen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30.06. des nächsten Jahres.

## **§2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt mit seinen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).  
Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Zweck des Fanclubs ist die Unterstützung und der Besuch von Spielen des SV Wacker Burghausen, freundschaftliche Kontakte zu anderen Fanclubs und Fans zu pflegen, sowie Geselligkeit und Unternehmungen innerhalb des Fanclubs zu fördern.
3. Der Fanclub ist parteipolitisch, konfessionell und bezüglich der Nationalität neutral.
4. Sollten dem Verein Gewinne zufließen, so dürfen diese nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Bestrebung unterstützt und die Satzung vorbehaltlos anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft im Fanclub wird erreicht durch einen vom Vorstand bewilligten schriftlichen Aufnahmeantrag.
3. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter, in der Regel durch die Eltern. Diese wird durch Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag dokumentiert.
4. Sind der Vorstandschaft über den Antragsteller Vorfälle bekannt, die mit dem Zweck des Vereins nicht in Einklang zu bringen sind oder den Ruf des Vereins nachhaltig schädigen könnten, so ist der Antrag auf jeden Fall abzulehnen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
6. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
7. Personen, die sich in besonderer Weise um den Fanclub verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen, und kann jederzeit binnen einer Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen und formlos erfolgen.
3. Der Mitgliedsausweis ist mit der schriftlichen Austrittserklärung zurückzugeben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
  - Wiederholte oder grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder Beschlüsse des Vereins.
  - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Insbesondere bei nachgewiesener Teilhabe an rufschädigenden Ausschreitungen bei Veranstaltungen.
  - Rückstand der Beitragszahlung trotz 2-maliger schriftlicher oder mündlicher Mahnung.
5. Bei Austritt oder Ausschluss sind des Weiteren vereinsbezogene Textilien nicht mehr in der Öffentlichkeit zu tragen.
6. Bei Austritt aus dem Fanclub besteht kein Recht auf Zurückerstattung bezahlter Beiträge etc.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich, im Voraus, vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
4. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus anderen Gründen aus, so verbleibt der im Voraus gezahlte Betrag dem Verein.

#### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

#### **§7 Vorstandschaft**

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer

Vertretungsberechtigt sind im Sinne des § 26 BGB der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich und entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages.

## **§8 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft**

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Voraussetzung für die Wahl in die Vorstandschaft sind Volljährigkeit und eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Fanclub.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung schriftlich, mit einfacher Mehrheit, auf die Dauer von ordentlichen 2 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.

## **§9 Zuständigkeit und Aufgaben der Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern Sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Der Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Der Aufstellung des Haushaltsplanes, der Buchführung und der Erstattung des Jahresberichtes.
5. Die Beschlüsse der Vorstandschaft erfolgen in Sitzungen, die vom Vorstand, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorstand, einberufen werden.
6. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bei Abwesenheit die des stellvertretenden Vorstandes.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch die Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:  
Genehmigung des Geschäft- und Kassen-Berichts des kommenden Geschäftsjahres (Haushaltsplan).
2. Entgegennahme des Jahresberichts.
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Schriftführer, Kassier und Beisitzer.
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung.

## **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl erschienener Mitglieder.
3. Bei Beschlussunfähigkeit hat die Vorstandschaft innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung erforderlich.
5. Die Abstimmung erfolgt durch Zettelwahl.
6. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
7. Zur Änderung des Zwecks des Vereins, ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorstandschaft zu unterzeichnen ist.

## **§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Vorstandschaft hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 10% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder notwendig. Der Beschluss ist nur gültig, wenn  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder erschienen sind.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft.
4. Das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen geht in den Besitz einer gemeinnützigen Einrichtung über.